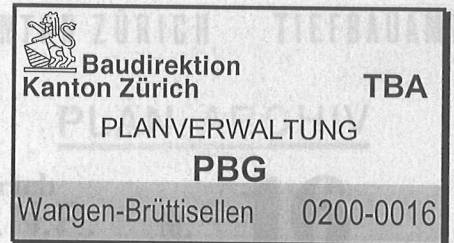


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 13. Dezember 1972



Wangen

6483. Quartierplan. Am 3. Oktober 1972 ersuchte der Gemeinderat Wangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Oberdorf. Dieser Beschluss wurde am 11. August 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. September 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die projektierte Zelglistrasse, im Osten durch die Hegnaustrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und im Norden durch einen öffentlichen Fussweg begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wangen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die Quartierstrasse A, die zwischen der Hegnaustrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und der projektierten Zelglistrasse verläuft. Dabei handelt es sich nur bei der Ausmündung der Quartierstrasse A in die Hegnaustrasse um einen Vollanschluss. Beim Anschluss der Quartierstrasse A an die projektierte Zelglistrasse ist nur das Rechtsabbiegen möglich.

Der mit 21 m an der Quartierstrasse A festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Hegnaustrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 2078/1934). Die Baulinien an der projektierten Zelglistrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Quartierstrasse A weist eine maximale Steigung von 9,88 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat hat gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen vom 19. Juli 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Oberdorf, mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Dezember 1972.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler